

Freudenstadt im Schwarzwald



EHRENORDNUNG

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt, gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Freudenstadt den Stellenwert des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgern und Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Freudenstadt und ihrer Bevölkerung einsetzen oder eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen für besondere Anlässe wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfälle, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Auszeichnungen.

Die Ehrungen finden in der Regel in einer Ehrungsveranstaltung statt, es sei denn, in diesen Ehrungsrichtlinien ist eine andere Regelung vorgesehen.

I. Ehrenbürgerrecht

Gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Die Verleihung gehört zu den Zuständigkeiten des Gemeinderats und kann nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

II. Bürgermedaille

Die Bürgermedaille wird Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um die Stadt Freudenstadt erworben haben. Sie wird auf Beschluss des Gemeinderats verliehen und der Wert liegt in der Seltenheit der Verleihung.

Der Gemeinderat hat bereits am 23. Juni 1964 eine Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Stadt Freudenstadt gestiftet und am 25. Mai 1965 eine Ehrungsordnung beschlossen, die wie folgt neu gefasst wird:

§ 1

Die Stadt Freudenstadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Freudenstadt erworben haben, die Bürgermedaille verleihen. Auf der Rückseite der Bürgermedaille werden Vor- und Zuname des Geehrten eingraviert.

§ 2

1. Die Bürgermedaille wird namens der Stadt Freudenstadt auf Beschluss des Gemeinderats verliehen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.
2. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
3. Die Bürgermedaille wird den Bürgern verliehen, die sich mit ihren Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Freudenstadt erworben haben.
4. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die aus Freudenstadt stammen oder in Freudenstadt wohnen oder deren Schaffen sich in besonderer Weise auf Freudenstadt erstreckt, und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen, ehrenden Auszeichnung der Stadt Freudenstadt würdig sind.

§ 3

1. Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
2. Beim Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung den Erben. Sie darf von diesen weder verschenkt noch veräußert werden.
3. Der Gemeinderat kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen; in diesem Fall sind Medaille und Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 4

1. Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer besonderen Urkunde festgehalten, die mit der Auszeichnung zu überreichen ist. In der Urkunde sollen die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.
2. Die Übergabe der Auszeichnung soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form - möglichst in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung - geschehen.
3. Die Überreichung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister.
4. Von der Persönlichkeit wird ein Bild in die Galerie im großen Ratssaal, Rathaus Marktplatz 1, aufgenommen.

§ 5

Anträge auf Verleihung der Bürgermedaille sind im Rahmen der Richtlinien dieser Ehrungsordnung eingehend zu begründen; sie können nur vom Oberbürgermeister oder von den Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden.

III. Christophstaler

Der Christophstaler (Medaille) wird für besondere Verdienste vom Oberbürgermeister verliehen und außerdem

bei der Verabschiedung aus dem Gemeinderat

nach 25 Jahren: Christophstaler in Silber
- Fair Trade Schokolade, 1 x Wildblütenhonig, Smoothie

nach 30 Jahren: Christophstaler in Gold
- Fair Trade Schokolade, 1 x Wildblütenhonig, Smoothie

IV. Schickhardtring

Der Schickhardtring wird als Ehrenring für besondere städtebauliche Leistungen verliehen. Eine Jury aus Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträten sowie Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg entscheidet über die Vergabe.

V. Ehrungen des Bundes

Bundesverdienstmedaille/Bundesverdienstkreuz

Mit seiner Ordensverleihung möchte der Bundespräsident die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf solche Leistungen lenken, denen er für unser Gemeinwesen besondere Bedeutung beimisst.

Der Verdienstorden wird in acht verschiedenen Stufen verliehen. Als Erstauszeichnung wird im Allgemeinen die Verdienstmedaille oder das Verdienstkreuz am Bande verliehen. Für das Verdienstkreuz am Bande sollte die zu ehrende Person im Regelfall ein Mindestalter von 40 Jahren erreicht haben. Grundsätzlich sollte die Dauer des ehrenamtlichen Engagements zumindest 15 Jahre betragen.

Die untere Verwaltungsbehörde legt initiativ eine Ordensanregung beim Regierungspräsidium Karlsruhe vor.

Ehrenpatenschaften

Anlässlich der Geburt des 7. Kindes in einer Familie erhält diese Familie:

- Urkunde des Bundespräsidenten
- Bild des Bundespräsidenten
- 500 € (vom Land Baden-Württemberg)
- Besuch des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters
- Gutschein der Stadt für Übernahme des Kindergartenbeitrags (in einem Kindergarten in Freudenstadt) ab dem 3. Lebensjahr

VI. Ehrungen des Landes

Landesehrennadel

Die Ehrennadel wird Bürgerinnen und Bürgern des Landes verliehen, die sich durch mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in verantwortlicher Funktion in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

Angeregt werden kann die Auszeichnung beim Bürgermeisteramt des Wohnsitzes. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder der Landesregierung, Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Verdienstorden des Landes

Der Verdienstorden des Landes ist eine ganz besondere Auszeichnung, die nur wenige Personen erhalten und immer nur 1.000 Personen besitzen dürfen. Er ist ein Zeichen der Würdigung und Wertschätzung für starke Persönlichkeiten, die durch ihren Fleiß und ihre Kreativität, ihren Mut und ihren Erfindergeist und durch ihr soziales und ihr politisches Engagement die Erfolgsgeschichte des Landes schreiben.

Angeregt werden kann die Auszeichnung beim Bürgermeisteramt, beim Landratsamt oder unmittelbar beim Ministerpräsidenten. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Landesregierung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich sowie der Präsident des Landtags für die Mitglieder und die Bediensteten des Landtags.

Wirtschaftsmedaille

Mit der Verleihung dieser Medaille würdigt das Land besondere unternehmerische oder berufliche Leistungen.

Kommunen können Vorschläge beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau einbringen.

Staufermedaille

Die Staufermedaille ist eine besondere, persönliche Auszeichnung des Ministerpräsidenten für Verdienste um das Land Baden-Württemberg und seine Bevölkerung. Sie wird in der Regel in Silber vergeben, in seltenen Fällen auch in Gold. Auch mit der Staufermedaille sollen Verdienste um das Gemeinwohl geehrt werden, die über die eigentlichen beruflichen Pflichten hinaus im Rahmen eines in der Regel ehrenamtlichen, gesellschaftlichen oder bürgerschaftlichen Engagements erworben wurden und über viele Jahre hinweg erbracht worden sind. Jeder kann formlos eine schriftliche Anregung beim Staatsministerium einbringen.

Die Ehrung mit der Staufermedaille ist mit einer Urkunde des Ministerpräsidenten verbunden, in der er seinen Dank und seine Anerkennung für die Verdienste der geehrten Persönlichkeit(en) um das Land Baden-Württemberg zum Ausdruck bringt.

Arbeitsjubiläen

Langjährige Beschäftigte bei Firmen in Freudenstadt erhalten eine Urkunde des Ministerpräsidenten, welche auf Wunsch durch den Oberbürgermeister oder den Bürgermeister überreicht wird, je nach Beschäftigungszeit bei 40-, 50- oder 60-jährigem Arbeitsjubiläum.

VII. Ehrungen des Städtetags Baden-Württemberg

Oberbürgermeister und Bürgermeister

20-jährige Tätigkeit

- Verdienstmedaille in Silber
- Urkunde

30-jährige Tätigkeit

- Verdienstmedaille in Gold
- Urkunde

40-jährige Tätigkeit

- Verdienstmedaille in Gold mit Lorbeerkranz
- Urkunde

Ratsmitglieder

20-jährige Gremienmitgliedschaft

- Verdienstabzeichen in Silber
- Urkunde

30-jährige Gremienmitgliedschaft

- Verdienstabzeichen in Gold
- Urkunde

40-jährige Gremienmitgliedschaft

- Verdienstabzeichen in Gold mit Lorbeerkranz
- Urkunde

VIII. Ehrungen des Gemeindetags Baden-Württemberg

Mit der Ehrennadel können nur aktive Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und Gemeinden des Gemeindetags Baden-Württemberg geehrt werden. Dazu zählen Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher. Gemeindebedienstete können mit ihr nicht geehrt werden. Die kommunalpolitische Tätigkeit von Bürgern auf anderen Ebenen, z. B. im Kreistag, kann nicht berücksichtigt werden.

20 Jahre aktive Tätigkeit

- Ehrennadel in Silber
- Urkunde

30 Jahre aktive Tätigkeit

- Ehrennadel in Gold
- Urkunde

Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Ehrung auch ein Jahr früher möglich.

IX. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen erhalten die Vereine von der Stadt Freudenstadt für jedes Jahr ihres Bestehens einen Zuschuss in Höhe von 10 €. Berücksichtigt werden nur die im 25-jährigen Rhythmus anfallenden Jubiläen.

Darüber hinaus kann sich die Stadt bei herausragenden Veranstaltungen mit Ehrengaben beteiligen oder Preise bei erfolgreicher Teilnahme vergeben.
Die Entscheidung wird im Einzelfall vom Oberbürgermeister getroffen.

X. Geburtstage

Altersjubilare werden in Freudenstadt wie folgt geehrt:

80. Geburtstag

- Gratulationsschreiben der Stadt

90. Geburtstag

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Blühende Pflanze oder Blumenschale
- Fair Trade Schokolade, 1 x Wildblütenhonig, Smoothie
- Auszug aus dem Grenzer vom Tag des Geburtstages
- Wert: 30 €

95. Geburtstag

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Kleine Blumenschale
- Fair Trade Schokolade, 1 x Wildblütenhonig, Smoothie
- Wert: 25 €

96.-99. Geburtstag

- Gratulationsschreiben der Stadt mit kleinem Geschenk
- Fair Trade Schokolade, 1 x Wildblütenhonig, Smoothie, Übergabe durch den Amtsboten
- Wert: ca. 10 €

100. Geburtstag

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Große Blumenschale
- Wert: 30 €

Ab 101. Geburtstag

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Kleine Blumenschale
- Fair Trade Schokolade, 1 x Wildblütenhonig, Smoothie
- Wert: 25 €

Ab 105. Geburtstag und für jedes weitere Lebensjahr zusätzlich

- Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten

Ehrenbürger

- Beim runden Geburtstag Empfang durch die Stadt. Der Rahmen wird im Einzelfall vom Oberbürgermeister festgelegt.

Träger der Bürgermedaille

- Besuch beim runden Geburtstag durch den Oberbürgermeister oder einen Stellvertreter.

XI. Hochzeitsjubiläen

Hochzeitsjubilare werden in Freudenstadt wie folgt geehrt:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Geschenkkorb
- Wert: 35 €

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Geschenkkorb
- Wert: 50 €

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Geschenkkorb
- Wert: 70 €

Gnadenhochzeit (70 Jahre)

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Geschenkkorb
- Wert: 70 €

Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)

- Persönlicher Besuch
- Gratulationsschreiben der Stadt
- Urkunde des Landes Baden-Württemberg
- Geschenkkorb
- Wert: 70 €

Hinweis: Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2010 hat sich die Stadt Freudenstadt verpflichtet, zukünftig nur noch Produkte aus fairem Handel (Fair Trade) und/oder regionale Produkte zur Befüllung der Geschenkkörbe zu verwenden.

Bei Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen, bei denen ein Vertreter der Stadt beim Jubilar vor Ort ist, wird auf Wunsch die Presse (Schwarzwälder Bote) eingeladen.

XII. Todesfälle

Verstorbene Persönlichkeiten werden in Freudenstadt wie folgt geehrt:

Aktive Mitglieder des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Bürgeranwalt

- Beileidsschreiben
- Niederlegung Kranz mit Schlaufe 150 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt
- Trauerrede, falls erwünscht
- Totengedenken in der ersten darauffolgenden Gemeinderats-/Ortschaftsratssitzung

Ehemalige Mitglieder des Gemeinderats

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 75 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt
- Totengedenken in der ersten darauffolgenden Gemeinderatssitzung

Ehemalige Mitglieder des Ortschaftsrats, Bürgeranwalt

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 75 €
- Nachruf im FreudenStadtBlatt
- Totengedenken in der ersten darauffolgenden Gemeinderats-/Ortschaftsratssitzung

Ehrenbürger/Träger Bürgermedaille

- Beileidsschreiben
- Niederlegung Kranz mit Schlaufe 150 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt
- Trauerrede, falls erwünscht
- Totengedenken in der ersten darauffolgenden Gemeinderatssitzung

Aktive Ober-/Bürgermeister und Ortsvorsteher

- Beileidsschreiben
- Niederlegung Kranz mit Schlaufe 150 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt
- Trauerrede, falls erwünscht
- Totengedenken in der ersten darauffolgenden Gemeinderats-/Ortschaftsratssitzung
- Weitere Regelungen erfolgen durch den Oberbürgermeister im Einzelfall

Ehemalige Ober-/Bürgermeister und Ortsvorsteher

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 75 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt
- Trauerrede falls erwünscht
- Totengedenken in der ersten darauffolgenden Gemeinderats-/Ortschaftsratssitzung und in der darauffolgenden Personalversammlung

Tod des Ehepartners eines ehemaligen Ober-/Bürgermeisters, Ortsvorstehers

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 75 €

Aktive Mitarbeiter/innen

- Beileidsschreiben
- Niederlegung Kranz mit Schlaufe 150 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote
- Trauerrede, falls erwünscht
- Totengedenken in der darauffolgenden Personalversammlung

Ehemalige Mitarbeiter/innen

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 50 €
- Totengedenken in der darauffolgenden Personalversammlung

Ehemalige Amtsleiter/innen

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 50 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote
- Totengedenken in der darauffolgenden Personalversammlung

Tod eines Mitarbeiters, der kurz vor seinem Tod wegen Krankheit ausgeschieden ist

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 50 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote
- Trauerrede, falls erwünscht
- Totengedenken in der darauffolgenden Personalversammlung

Aktive Feuerwehrleute

- Beileidsschreiben
- Niederlegung Kranz mit Schlaufe 150 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt (gemeinsam mit Feuerwehr)
- Trauerrede, falls erwünscht
- Totengedenken in der darauffolgenden Hauptversammlung

Feuerwehrleute: Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 75 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt (gemeinsam mit Feuerwehr)
- Totengedenken in der darauffolgenden Hauptversammlung

Feuerwehrleute: Jugendfeuerwehr und Alterswehr

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 50 €
- Nachruf im FreudenStadtBlatt
- Totengedenken in der darauffolgenden Hauptversammlung

Aktive Schulleiter/innen, Rektor/innen von städtischen Schulen

- Beileidsschreiben
- Niederlegung Kranz mit Schlaufe 150 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt (gemeinsam mit Schule)
- Trauerrede falls erwünscht

Ehemalige Schulleiter/innen, Rektor/innen von städtischen Schulen
(mit Wohnort Freudenstadt)

- Beileidsschreiben
- Gutschein zur Grabpflege 50 €
- Nachruf Schwarzwälder Bote und FreudenStadtBlatt (gemeinsam mit Schule)

Für alle Kranzschlaufen gilt:

Farbe: Stadtfarben rot/weiß, Text: „Stadt Freudenstadt zum ehrenden Gedenken“

Todestage und Geburtstage von verstorbenen verdienten Bürgern

Folgende runde Todestage und Geburtstage werden von der Stadt auf den städtischen Friedhöfen geehrt:

- Ehrenbürger
- Träger der Bürgermedaille
- Ehemalige Ober-/Bürgermeister

Privatgrab, während der jeweiligen Ruhezeit

- Schale der Stadtgärtnerei

Ehrengrab, ohne zeitliche Einschränkung

- Schale der Stadtgärtnerei

Ehrengräber

Im Todesfall eines Ehrenbürgers verleiht die Stadt den Hinterbliebenen ein kostenloses unbefristetes Grabnutzungsrecht. Außerdem übernimmt die Stadt für den Ehrenbürger die seitens der Stadt anfallenden Bestattungsgebühren. Wird die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit von den Angehörigen an die Stadt zurückgegeben, übernimmt die Stadt die weitere Grabpflege und stellt die Grabstätte unter Bestandschutz.

XIII. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen, und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen. Über die Benennung beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Anregung kann von jedermann an den Oberbürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden, diese muss hinreichend begründet werden.

XIV. Weitere Ehrungen

In besonderen Fällen kann der Oberbürgermeister über darüber hinausgehende Ehrungen nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden.

XV. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.07.2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung über die Verleihung der Bürgermedaille vom 25.05.1965 außer Kraft.

Eventuelle bestehende frühere Ehrungen, deren Grundlage nicht diese Ehrenordnung ist, bestehen weiter.

Freudenstadt, den xx.xx.2021

Ausfertigungsvermerk